

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

87. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, in den Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 25 Abs. 4 UG und der Wahlordnung der Satzung

88. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in den Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 25 Abs. 4 UG und der Wahlordnung der Satzung

89. Kundmachung der Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 25 Abs. 4 UG und der Wahlordnung der Satzung

87. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, in den Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 25 Abs. 4 UG und der Wahlordnung der Satzung

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Paris Lodron-Universität Salzburg in den Senat findet am

**Dienstag, 18. Juni 2013,
von 9.00 – 12.00 Uhr**

im Senatssitzungssaal, Kapitelgasse 4 - 6, statt.

Es sind 13 Vertreterinnen bzw. Vertreter und 13 Ersatzmitglieder aus dem Bereich der gesamten Universität für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Ausschreibung (Stichtag) im Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Universität Salzburg stehen und der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Sinne des § 94 Abs. 2 Z 1 UG angehören einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind.

Ausgenommen vom passiven Wahlrecht sind der Rektor, die Vizerektorinnen und die Vizerektoren.

Wahlvorschläge können von allen aktiv Wahlberechtigten **spätestens bis Dienstag, 4. Juni 2013**, schriftlich bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, Univ.-Prof. Dr. Marianne Roth, eingebracht werden. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge müssen für ihre Gültigkeit gem. § 25 Abs. 4a UG und § 42 der Satzung folgende Bedingungen erfüllen:

- Nennung einer bzw. eines Zustellungsbevollmächtigten
- Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten
- Für die Kandidatinnen und Kandidaten und die Ersatzmitglieder ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen, wobei Ersatzmitglieder auch ad personam zugeordnet werden können
- Schriftliche Zustimmungserklärung aller Kandidatinnen und Kandidaten und der Ersatzmitglieder
- Schriftliche Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidieren
- Passives Wahlrecht aller aufscheinenden Kandidatinnen und Kandidaten
- Aufnahme von mindestens 40 vH Frauen. Die Wahlkommission hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil vorsieht. Entscheidet der AKG, dass der Frauenanteil nicht ausreichend ist, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzustellen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen **ab Montag, den 10. Juni 2013**, bei der Vorsitzenden der Wahlkommission zur Einsichtnahme auf.

Das Wählerverzeichnis liegt von **Dienstag, 28. Mai, bis Dienstag, 4. Juni 2013**, während der Amtsstunden in der Serviceeinrichtung Personal, Kapitelgasse 4, 2. Stock, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Frist kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich bei der Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden.

Die Wahlen sind geheim und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgeben.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission
Univ.-Prof. Dr. Marianne Roth

Der Rektor
Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

88. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in den Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 25 Abs. 4 UG und der Wahlordnung der Satzung

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Paris Lodron-Universität Salzburg in den Senat findet am

**Dienstag, 18. Juni 2013,
von 9.00 – 12.00 Uhr**

im Senatssitzungssaal, Kapitelgasse 4 - 6, statt.

Es sind 6 Vertreterinnen bzw. Vertreter und 6 Ersatzmitglieder aus dem Bereich der gesamten Universität für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Ausschreibung (Stichtag) im Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Universität Salzburg stehen und der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gem. § 94 Abs. 2 Z 2 UG angehören. Dazu gehören auch Studienassistentinnen bzw. Studienassistenten, Tutorinnen bzw. Tutoren, Lektorinnen bzw. Lektoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung sowie drittmittelbeschäftigte Personen, die wissenschaftlich tätig sind.

Ausgenommen vom aktiven und passiven Wahlrecht sind die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben.

Ausgenommen vom passiven Wahlrecht sind der Rektor, die Vizerektorin und die Vizerektoren.

Wahlvorschläge können von allen aktiv Wahlberechtigten **spätestens bis Dienstag, 4. Juni 2013** schriftlich bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, Univ.-Prof. Dr. Marianne Roth, eingebracht werden. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge müssen für ihre Gültigkeit gem. § 25 Abs. 4a UG und § 42 der Satzung folgende Bedingungen erfüllen:

- Nennung einer bzw. eines Zustellungsbevollmächtigten
- Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten.
- Zumindest eine bzw. einer der Kandidatinnen oder Kandidaten muss eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) sein.
- Für die Kandidatinnen und Kandidaten und die Ersatzmitglieder ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen, wobei Ersatzmitglieder auch ad personam zugeordnet werden können
- Schriftliche Zustimmungserklärung aller Kandidatinnen und Kandidaten und der Ersatzmitglieder
- Schriftliche Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidieren
- Passives Wahlrecht aller aufscheinenden Kandidatinnen und Kandidaten
- Aufnahme von mindestens 40 vH Frauen. Die Wahlkommission hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil vorsieht. Entscheidet der AKG, dass der Frauenanteil nicht ausreichend ist, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet

die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzustellen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen **ab Montag, den 10. Juni 2013**, bei der Vorsitzenden der Wahlkommission zur Einsichtnahme auf.

Das Wählerverzeichnis liegt von **Dienstag, 28. Mai, bis Dienstag, 4. Juni 2013**, während der Amtsstunden in der Serviceeinrichtung Personal, Kapitelgasse 4, 2. Stock, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Frist kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich bei der Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden.

Die Wahlen sind geheim und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgeben.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission
Univ.-Prof. Dr. Marianne Roth

Der Rektor
Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

89. Kundmachung der Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 25 Abs. 4 UG und der Wahlordnung der Satzung

Die Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals der Paris Lodron-Universität Salzburg in den Senat findet am

**Dienstag, 18. Juni 2013,
von 9.00 – 12.00 Uhr**

im Senatssitzungssaal, Kapitelgasse 4 - 6, statt.

Es sind 1 Vertreterin bzw. Vertreter und 1 Ersatzmitglied aus dem Bereich der gesamten Universität für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Ausschreibung (Stichtag) im Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Universität Salzburg stehen und der Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals im Sinne des § 94 Abs. 3 UG angehören. Dazu gehören auch drittmittelbeschäftigte Personen, die nicht wissenschaftlich tätig sind.

Wahlvorschläge können von allen aktiv Wahlberechtigten **spätestens bis Dienstag, 4. Juni 2013**, schriftlich bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, Univ.-Prof. Dr. Marianne Roth, eingebracht werden. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge müssen für ihre Gültigkeit gem. § 42 der Satzung folgende Bedingungen erfüllen:

- Nennung einer/eines Zustellungsbevollmächtigten
- Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen bzw. Vertreter enthalten
- Für die Ersatzmitglieder ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen, wobei Ersatzmitglieder auch ad personam zugeordnet werden können
- Schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Ersatzmitglieder
- Schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.
- Passives Wahlrecht der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie der Ersatzmitglieder.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab **Montag, den 10. Juni 2013**, bei der Vorsitzenden der Wahlkommission zur Einsichtnahme auf.

Das Wählerverzeichnis liegt von **Dienstag, 28. Mai, bis Dienstag, 4. Juni 2013**, während der Amtsstunden in der Serviceeinrichtung Personal, Kapitelgasse 4, 2. Stock, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Frist kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich bei der Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden.

Die Wahlen sind geheim und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgeben.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission
Univ.-Prof. Dr. Marianne Roth

Der Rektor
Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg